

Pressemitteilung der Gewerkschaft der Flugsicherung

Frankfurt, 26.01.2017

Die Gewerkschaft der Flugsicherung, GdF, unterstützt und begrüßt die von Herrn Bundesminister Alexander Dobrindt am 18. Januar 2017 veröffentlichte „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“. Diese stellt einen guten und wichtigen, wenn auch nur ersten Schritt in die richtige Richtung auf dem noch langen Weg zu einem strikten Regelwerk zum Betrieb von Drohnen im zivilen Luftraum dar.

Die GdF bedauert hingegen, dass diese Verordnung nach ihrer Auffassung nicht weit genug greift. Die Sicherheitsbedenken der GdF bei der praktischen Umsetzung der nun veröffentlichten Regelungen können nur in Teilen ausgeräumt werden.

So ist die Kennzeichnungspflicht aller Flugmodelle und unbemannter Luftfahrtsysteme zwar der richtige Ansatz. Zusätzlich aber sollte diese Plakette derart spezifiziert werden, dass diese nur schwer entfernbar angebracht sein muss und schon der Versuch des mutwilligen Entfernens die Drohne im Idealfall unbrauchbar werden lässt.

Im Falle des Kenntnissnachweises bleibt nicht nur die Frage offen, welche die „vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stellen“ sein sollen. Auch bleibt völlig unklar, welche Qualifikation die Prüfer haben, was die Prüfungsinhalte und -abläufe sind oder was die Kenntnisse der Prüflinge überhaupt sein sollen. Auch würde es die GdF begrüßen, wenn das Mindestalter im gewerblichen Betrieb auf 18 Jahre festgelegt würde.

Obwohl die GdF die grundsätzliche Erlaubnisfreiheit für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme unterhalb einer Gesamtmasse von unter 5 kg als unschädlich ansieht, sollten aber auch in diesem Bereich Haftungs- und Versicherungsfragen für minderjährige Operateure bzw. Piloten klar geregelt sein. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen Ehrenamtlichen bei THW, DRK etc.

Die GdF sieht die in dieser neuen Drohnenverordnung geregelte Aufhebung des generellen Betriebsverbots für unbemannte Luftfahrtsysteme außerhalb der Sichtweite sehr kritisch. Weder gibt es bislang geeignete Regelungen für die Nutzung des Luftraums außerhalb der Sichtweite, noch sind derzeit die technischen Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb im zivilen Luftraum ausreichend gegeben. Eine geforderte, technische Mindestausrüstung für solche Flüge ist ebenso wenig erkennbar wie der Nachweis geeigneter Lösungen bei technischen Problemen wie dem Ausfall (auch zeitweiligem Verlust) des Steuersignals, sicherer Redundanzsysteme oder zuverlässiger Notfallverfahren.

Daher lehnt die GdF den Betrieb außerhalb der Sichtweite für die in der Verordnung erwähnten Drohnen bei momentanem Stand der Technik ab.

Die GdF hätte sich bezüglich des Einsatzes von Videobrillen eine eindeutige und strenge Regelung gewünscht. So bleibt es leider unklar, ob „Betrieb innerhalb der Sichtweite des Steuerers“ mit oder ohne Videobrille gemeint ist. Die darin verborgenen Risiken einer mutwilligen Missinterpretation sind unabsehbar.

Nach Auffassung der GdF kann diese neue Drohnen-Verordnung nur ein erster, wenn auch notwendiger Schritt in den sicheren Betrieb und die zukünftige, mögliche Integration von Drohnen in den zivilen Luftraum darstellen. Möglichst europaweite Regelungen zur Ortung von Drohnen, zur strikten Strafverfolgung bei Verstößen und Registrierungspflicht müssen möglichst zeitnah folgen.

Nur ein transparentes und faires Regelwerk in Kombination mit einer softwaregesteuerten, technischen Lösung (wie z. B. Dynamisches Geofencing) sind dazu geeignet, die von allen geforderte und gewünschte Sicherheit zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Janocha
Bundesvorstand Presse und Kommunikation
Sprecher der GdF e. V.

Jens Lehmann
Bundesfachbereichsvorstand Internationales

Mobil +49 176 47709176
E-Mail: Jan.Janocha@gdf.de
Internet www.gdf.de

Geschäftsstelle:
Gewerkschaft der Flugsicherung e. V.
Am Hauptbahnhof 8
60329 Frankfurt
Telefon +49 69 24404680
Fax +49 69 2440468-20